



Elektronisches Amtsblatt 38/2024

vom 18.09.2024

2. Sitzung des Kreistages Bautzen

Montag, 30.09.2024, **15:00 Uhr**

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der Kreisräte

Nichtöffentlicher Teil

Öffentlicher Teil:

3. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
4. Verabschiedung Herr Mathias Bielich, Leiter Dezernat 3
5. Fragestunde der Bürger
6. Protokollkontrolle
7. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 7.1. 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und seine Ausschüsse
Drucksache DS 4/0065/24 zur Beratung und Beschlussfassung

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

8. Wahlen und Berufungen

- 8.1. Wahl der Stellvertreter des Landrates
Drucksache DS 4/0009/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.2. Verfahren zur Besetzung des Kreisausschusses
Drucksache DS 4/0043/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.3. Besetzung des Kreisausschusses
Drucksache DS 4/0044/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.4. Verfahren zur Besetzung des Technischen Ausschusses
Drucksache DS 4/0045/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.5. Besetzung des Technischen Ausschusses
Drucksache DS 4/0046/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.6. Verfahren zur Besetzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und sorbische Angelegenheiten
Drucksache DS 4/0047/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.7. Besetzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und sorbische Angelegenheiten
Drucksache DS 4/0048/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.8. Besetzung des Jugendhilfeausschusses
Drucksache DS 4/0049/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.9. Festlegung der Anzahl der aus der Mitte des Kreistages zu wählenden Mitglieder für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Bautzen
Drucksache DS 4/0050/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.10. Wahl von Mitgliedern in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Bautzen
Drucksache DS 4/0051/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.11. Entsendung der Vertreter des Landkreises Bautzen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Elbtal Westlausitz für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden
Drucksache DS 4/0059/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.12. Verfahren zur Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Ostsächsischen Sparkasse Dresden
Drucksache DS 4/0064/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.13. Verfahren zur Wahl der Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse Ostsächsischen Sparkasse Dresden
Drucksache DS 4/0060/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.14. Wahl eines Stellvertreters für den Landrat in die Anteilseignerversammlung der Sachsen-Finanzgruppe
Drucksache DS 4/0057/24 zur Beratung und Beschlussfassung

- 8.15. Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Oberlausitz-Kliniken gGmbH
Drucksache DS 4/0053/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.16. Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der OL Physio GmbH
Drucksache DS 4/0055/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.17. Entsendung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Oberlausitz Pflegeheim und Kurzzeitpflege gGmbH
Drucksache DS 4/0054/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.18. Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Medizinische Versorgungszentren der Oberlausitz gGmbH
Drucksache DS 4/0056/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.19. Entsendung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Flugplatz Kamenz GmbH
Drucksache DS 4/0039/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.20. Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Regionalbus Oberlausitz GmbH
Drucksache DS 4/0040/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.21. Wahl eines Kreisrates als Vertreter des Landkreises Bautzen für die Berufung in den Beirat der LAUTECH GmbH
Drucksache DS 4/0042/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.22. Entsendung von Mitgliedern und deren Stellvertretern in die Verbandsversammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)
Drucksache DS 4/0030/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.23. Abberufung und Entsendung von 3 Delegierten und 3 Stellvertretern in die Mitgliederversammlung des EUROREGION Neiße e.V.
Drucksache DS 4/0041/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.24. Entsendung von Mitgliedern und deren Stellvertretern in die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz – Niederschlesien
Drucksache DS 4/0031/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.25. Entsendung von Mitgliedern und deren Stellvertretern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)
Drucksache DS 4/0038/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.26. Entsendung von Mitgliedern und deren Stellvertretern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE)
Drucksache DS 4/0037/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.27. Entsendung von 2 Mitgliedern und 2 Stellvertretern in den Konvent des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien
Drucksache DS 4/0032/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 8.28. Entsendung von Mitgliedern und deren Stellvertretern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lessingbad Kamenz
Drucksache DS 4/0036/24 zur Beratung und Beschlussfassung

9. Finanzen

- 9.1. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Drucksache DS 4/0028/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 9.2. Informationen zum Haushalt 2025/2026
Information
- 9.3. Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der EU-Förderung Just Transition Fund (JTF) - SMK-JTF-Richtlinie Stärkung berufsbildender Schulen 2021-2027
Drucksache DS 4/0035/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 9.4. Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen 2024 für das Sozialamt (SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Gesundheit und SGB IX - Eingliederungshilfe)
Drucksache DS 4/0062/24 zur Beratung und Beschlussfassung

10. Sonstiges

- 10.1. Terminplan 2025 für die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse
Drucksache DS 4/0052/24 zur Beratung und Beschlussfassung
- 10.2. Änderung zum Terminplan 2024 für die Sitzung des Kreistages Bautzen im Dezember 2024
Drucksache DS 4/0063/24 zur Beratung und Beschlussfassung

11. Fragestunde der Kreisräte

12. Informationen

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Kreistages Bautzen

Öffentliche Mitteilung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters für das Bodenordnungsverfahren Malschwitz (Wirtschaftsweg), Verf.-Nr. 251059 berichtigt

Gemeinde: Malschwitz

Gemarkung, Flurstücke:

Die am Verfahren beteiligten Flurstücke der Gemarkung Malschwitz

Anlass der Änderung:

1. Bodenordnungsmaßnahmen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.7 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG¹.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem 19.09.2024 bis zum 18.10.2024 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme in die aktuellen Unterlagen sowie in die Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 03.09.2024

i. V. Anja Altenhenne
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Öffentliche Mitteilung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Weißenberg

Gemarkung, Flurstücke:

- Weißenberg 376, 389, 433, 567/2, 568/2, 434/2, 568/1, 801/11

Anlass der Änderung:

1. Berichtigung von Zeichenfehlern

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG² für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem 19.09.2024 bis zum 18.10.2024 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme in die aktuellen Unterlagen sowie in die Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 06.09.2024

i.V. A. Altenhenne
stellv. Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster

² Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Tierseuchenverhütungs- und bekämpfungsmaßnahmen Afrikanische Schweinepest- Sperrzone I (Pufferzone) vom 17.09.2024

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen (LÜVA BZ) erlässt auf Grund der 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20.04.2023 der Landesdirektion Sachsen zur Festlegung Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/31) folgende Amtstierärztliche Allgemeinverfügung zur Festlegung der Verbringungsregelungen für erlegte Wildschweine, Fall- und Unfallwild, frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse und weiterer Anordnungen zur Umsetzung der genannten Allgemeinverfügungen im Landkreis Bautzen

1. Die Entsorgung von jagdlich gesund und krank erlegte Wildschweinen, Fall- und Unfallwild von Wildschweine, einschließlich Aufbruch und Schwarte, ist in den Tonnen an den Kadaversammelpunkten des Landkreises Bautzen oder an den Standorten von Wildkammern, die beim Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA Lenz, Tel: 035249-7350, <mailto:auftragsannahme@tba-sachsen.de>) angemeldet wurden (angemeldete Abholstellen), über den genannte TBA vorzunehmen.
Es sind die Kadaversammelpunkte oder Wildkammern innerhalb der Sperrzone I zu nutzen.
2. Der Erleger hat bei gesund erlegten Wildschweinen gemäß Ziff. 4 der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) den Wildkörper Proben für die Untersuchung auf ASP zu entnehmen. Bei krank erlegten Wildschweinen sowie Fall- und Unfallwild hat der Jagdausübungsberechtigte gemäß Ziff. 2 der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) bei Erlegung und verendet aufgefundenen Wildschweinen die Proben zur Untersuchung auf ASP zu entnehmen. Alternativ kann bei Unfall- und Fallwildmeldungen das vertraglich gebundene Bergeteam durch das LÜVA beauftragt werden und die Probenentnahme übernehmen. Den Proben sind durch Entnehmer die Begleitscheine vollständig ausgefüllt beizufügen, und
 - a. Zwar vorrangig unter Nutzung der Probenbegleitscheine aus der erweiterten online-Anwendung „Sächsischen Wildmonitoring“ oder
 - b. unter Verwendung des auf der Homepage des Landkreises befindlichen Formulars
https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=LRABZ_00037&formtecid=11&areashortname=14272
3. Die Proben sind unverzüglich und ausschließlich mit den Probenbegleitscheinen nach Ziff. 2 durch die Erleger, die Jagdausübungsberechtigten oder durch das Bergeteam getrennt verpackt an den Standorten Bautzen, Taucherstr. 23, Kamenz, Macherstr. 55 oder Hoyerswerda, Schlossplatz 2, abzugeben.

4. Es wird ausschließlich die Verbringung von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen innerhalb und außerhalb der Sperrzone I und innerhalb Deutschlands für den privaten häuslichen Gebrauch sowie durch Jäger zur Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an die Endverbraucher geben, gemäß Artikel 1 Abs. 3 c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Artikel 52 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erfüllt sind (Erreger-Identifizierungstest zum Nachweis auf ASP wurde durchgeführt und dem LÜVA liegt ein Negativbefund vor dem Verbringen vor).
5. Die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse der Erregeridentifikationstests zum Nachweis auf ASP an die Erleger erfolgt auf der Homepage des Landkreises Bautzen (<https://www.landkreis-bautzen.de/afrikanische-schweinepest-24383.php>)
6. Die Allgemeinverfügung Tierseuchenverhütungs- und bekämpfungsmaßnahmen Afrikanische Schweinepest- Sperrzone I (Pufferzone) vom 31.05.2024 wird am Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
Die Allgemeinverfügung vom 17.09.2024 wird auf der Internetseite des Landkreises Bautzen verkündet sowie im elektronischen Amtsblatt am 18.09.2024 bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite des Landkreises Bautzen auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle des LÜVA des Landkreises Bautzen, Taucherstr. 23, 02625 Bautzen eingesehen werden.
7. Anordnung der sofortigen Vollziehung: Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1-6 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen wird angeordnet.
8. Kosten: Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

Sachverhalt:

Nach Erstbestätigung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest im Freistaat Sachsen am 31. Oktober 2020 hat sich das Seuchengeschehen trotz intensiver Bekämpfungsmaßnahmen ausgebreitet. Die Anordnung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen, erfordert unter anderem die Einrichtung von Restriktionszonen. Der Teil des Landkreis Bautzen gemäß der 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20.04.2023 der Landesdirektion Sachsen zur Festlegung Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/31) ist der Sperrzone I zugeordnet. Gegenüber der 1. Änderung der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Festlegung Sperrzone I (Pufferzone) 20.04.2023 und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/31) wurde die Sperrzone I im Landkreis weiter ausgedehnt und die Sperrzone II kleiner. In der Sperrzone II gelten unmittelbar weiterhin spezifische Verbote in Bezug auf Verbringungen von Wildschweinen, frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und

Folgeprodukten, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind sowie von tierischen Nebenprodukten, innerhalb der Sperrzonen und aus der Zone heraus. In der Sperrzone I gibt es Erleichterungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwertung.

Die Begründung für die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ergeben sich aus Ziff. II der Begründung der 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20.04.2023 der Landesdirektion Sachsen zur Festlegung Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/31) und sowie Ziff. II der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60).

Rechtliche Würdigung:

Das LÜVA BZ ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Verfügung zuständig, gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs.1, 2 und 6 SächsAGTierGesG bzw. § 3 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG i.V.m. der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP – Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) in den LK Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Mittelsachsen, Nordsachsen und der LH Dresden (Gz. 25-5133/125/31) in der jeweils gültigen Fassung und weitere Anordnungen in der Fassung vom 19. Juli 2023 (Gz. 25-5133/125/31) sowie der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) und der 1. Änderung dieser Allgemeinverfügung vom 15. Februar 2024.

Zu Ziff. 1

Gemäß Ziff. 2 der 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20.04.2023 der Landesdirektion Sachsen zur Festlegung Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/31) i.V.m. Ziff. 2c der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP – Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) in den LK Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Mittelsachsen, Nordsachsen und der LH Dresden (Gz. 25-5133/125/31) hat das örtlich zuständige LÜVA festzulegen, wie die Entsorgung von Aufbruch und Schwarte gesund erlegter Wildschweine zu erfolgen hat. Im Übrigen gilt, gemäß Ziff. 2 d der vorgenannten Allgemeinverfügung, dass das Verbringen der Wildkörper vom Erlegungsort zur Entsorgung von gesund und krank erlegten Wildschweinen und Fallwild nicht verboten ist, wenn sie zu den bekannten Kadaversammelpunkten oder Wildkammern innerhalb der Sperrzone I verbracht werden.

Das LÜVA hat Kadaversammelpunkte eingerichtet, an denen die Entsorgung erfolgen kann. Außerdem besteht die Möglichkeit über bei der TBA angemeldete Abholstellen bei den Wildkammern die Entsorgung vorzunehmen.

Die Vorgaben der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP- Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) gelten weiterhin. Danach hat das LÜVA gemäß Ziff. 2 Mitwirkungspflichten gegenüber den Jagdausübungsberechtigten im Zusammenhang mit der

Bergung und Beseitigung von Fall-, Unfall- und krank erlegten Wildschweinen auszugestalten, was hiermit erfolgte.

Zu Ziff. 2 und 3

Gemäß Ziff. 4 der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) hat das LÜVA für gesund erlegte das Verfahren der Beprobung für die Untersuchung auf ASP, einschließlich zu verwendender Begleitscheine für die Proben zu regeln. Danach sind vorrangig die Probenbegleitscheine aus der erweiterten online-Anwendung „Sächsischen Wildmonitoring“ zu verwenden, alternativ der Begleitschein auf der Homepage des Landkreises Bautzen. Zusätzlich werden drei Abgabeorte der Proben im Landkreis bestimmt. Damit wird sichergestellt, dass die Proben zeitnah abgegeben und weitergeleitet werden können. Die ausschließliche Abgabe an den angegebenen Standorten ist im Zusammenhang mit der Nutzung der erweiterten online-Anwendung „Sächsischen Wildmonitoring“ erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass auch Proben mit Begleitscheinen, die nicht aus der online-Anwendung ausgedruckt wurden, an die LUA zur Untersuchung weitergeleitet werden.

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten der Jagdausübungsberechtigten nach Ziff. 2 der angegebenen Allgemeinverfügung gelten die die Verfahrensregeln für gesund erlegte auch für krank erlegte Wildschweine sowie Fall- und Unfallwild.

Zu Ziff.4 und 5

Die Verbringung von Wildschweinen, frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb von Sperrzonen und aus diesen Zonen ist gemäß Durchführungsverordnung Ziff. 48 und 49 DVO (EU) 2023/594 verboten.

Das örtlich zuständige LÜVA kann jedoch Ausnahmen für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und von für den menschlichen Verzehr bestimmten Körpern von Wildschweinen genehmigen (vgl. Ziff. 2 der 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20.04.2023 der Landesdirektion Sachsen zur Festlegung Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom [Gz. 25-5133/125/31] i.V.m. Ziff. 2c der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP – Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) in den LK Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Mittelsachsen, Nordsachsen und der LH Dresden [Gz. 25-5133/125/31]) vom 20.04.2023.

Von dieser Möglichkeit macht das LÜVA Gebrauch und genehmigt die Verbringung innerhalb und außerhalb der Sperrzone I und innerhalb Deutschlands für den privaten häuslichen Gebrauch sowie durch Jäger zur Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an die Endverbraucher geben, gemäß Artikel 1 Abs. 3 c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Artikel 52 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ergeben sich aus Ziff. 52 Abs. 1 a bis c der DVO (EU) 2023/594.

Das Ergebnis des Negativbefundes muss den Erlegern vom LÜVA auch zur Kenntnis gegeben werden. Das erfolgt auf der Homepage des Landratsamtes.

Zu Ziff. 6

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.

Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Am Tag der Bekanntgabe tritt gleichzeitig die Allgemeinverfügung Tierseuchenverhütungs- und bekämpfungsmaßnahmen Afrikanische Schweinepest- Sperrzone I (Pufferzone) vom 31.05.2024 außer Kraft.

Zu Ziff.7 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.91 (BGBl. I S.686) in der z. Zt. gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen angeordnet. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, weil bei dem Einlegen eines Rechtsmittels der Ausgang eines Hauptsacheverfahrens nicht abgewartet werden kann und im

Übrigen den Adressaten des Bescheides kein erkennbarer wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil durch die sofortige Vollziehung dieser Verfügung entsteht.

Zu Ziff.8 Kosten

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Datenschutzerklärung

Informationen zum Datenschutz können auf der Homepage (Formulare → Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt: Informationen zum Datenschutz) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Bautzen, den 17.09.2024

Norbert Bialek
Amtstierarzt/Amtsleiter

Tierseuchenverhütungs- und bekämpfungsmaßnahmen Afrikanische Schweinepest- Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) vom 17.09.2024

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen (LÜVA BZ) erlässt auf Grund der 4. Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert am 6. Mai 2024, zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)- Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/48) sowie der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) i.V.m. der 1. Änderung dieser Allgemeinverfügung vom 15. Februar 2024 folgende

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung zur Festlegung der Verbringungsregelungen für erlegte Wildschweine, Fall-und Unfallwild, frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse und weiterer Anordnungen zur Umsetzung der genannten Allgemeinverfügungen im Landkreis Bautzen

1. Die Entsorgung von jagdlich gesund und krank erlegte Wildschweinen, Fall- und Unfallwild von Wildschweine, einschließlich Aufbruch und Schwarte, ist in den Tonnen an den Kadaversammelpunkten des Landkreises Bautzen oder an den Standorten von Wildkammern, die beim Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA Lenz, Tel: 035249-7350, auftragsannahme@tba-sachsen.de) angemeldet wurden (angemeldete Abholstellen), in der Sperrzone II über den genannte TBA vorzunehmen.
2. Der Erleger hat bei gesund erlegten Wildschweinen gemäß Ziff. 4 der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) den Wildkörper Proben für die Untersuchung auf ASP zu entnehmen. Bei krank erlegten Wildschweinen sowie Fall- und Unfallwild hat der Jagdausübungsberechtigte gemäß Ziff. 2 der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) bei Erlegung und verendet aufgefundenen Wildschweinen die Proben zur Untersuchung auf ASP zu entnehmen. Alternativ kann bei Unfall- und Fallwildmeldungen das vertraglich gebundene Bergeteam durch das LÜVA beauftragt werden und die Probenentnahme übernehmen. Den Proben sind durch Entnehmer die Begleitscheine
 - a. vorrangig unter Nutzung der Probenbegleitscheine aus der erweiterten online-Anwendung „Sächsischen Wildmonitoring“ oder
 - b. unter Verwendung des auf der Homepage des Landkreises befindlichen Formulars (Link: https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=LRABZ_00037&formtecid=11&areashortname=14272),

vollständig ausgefüllt beizufügen.

3. Die Proben sind unverzüglich und ausschließlich mit den Probenbegleitscheinen nach Ziff. 2 durch die Erleger, die Jagdausübungsberechtigten oder durch das Bergeteam getrennt verpackt an den Standorten Bautzen, Taucherstr. 23, Kamenz, Macherstr. 55 oder Hoyerswerda, Schlossplatz 2, abzugeben.
4. Es wird ausschließlich die Verbringung von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) **für den privaten häuslichen Gebrauch** genehmigt,
 - wenn die Voraussetzungen des Artikel 52 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erfüllt sind (Erreger-Identifizierungstest zum Nachweis auf ASP wurde durchgeführt und dem LÜVA liegt ein Negativbefund vor dem Verbringen vor).
5. Die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse der Erregeridentifikationstests zum Nachweis auf ASP an die Erleger erfolgt auf der Homepage des Landkreises Bautzen (Link: <https://www.landkreis-bautzen.de/afrikanische-schweinepest-24383.php>)
6. Gemäß Ziff. 2 der 4. Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert am 6. Mai 2024, zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)- Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/48) i.V.m. Ziff. 5 g der der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP – Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen in der Fassung vom 19. Juli 2023 (Gz. 25-5133/125/48) ist die verstärkte Fallwildsuche durch Jagdausübungsberechtigte bzw. Erlaubnisscheininhaber angeordnet. Die Jagdausübungsberechtigten bzw. Erlaubnisscheininhaber haben die Fallwildsuche regelmäßig durchzuführen, unter Verwendung des auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung gestellten Formulars (Link: https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=LRABZ_00038&formtecid=11&areashortname=14272) zu dokumentieren und einmal wöchentlich dem LÜVA BZ zuzusenden. Alle Erlaubnisscheininhaber in einem Revier sind durch den Jagdausübungsberechtigten über die Inhalte dieser Allgemeinverfügung und die Verfahrensregelungen in Kenntnis zu setzen.
7. Die Allgemeinverfügung Tierseuchenverhütungs- und -bekämpfungsmaßnahmen Afrikanische Schweinepest- Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) vom 28.02.2024 wird am Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben. Die Allgemeinverfügung vom 17.09.2024 wird auf der Internetseite des Landkreises Bautzen verkündet sowie im elektronischen Amtsblatt am 18.09.2024 bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite des Landkreises Bautzen auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle des LÜVA des Landkreises Bautzen, Taucherstr. 23, 02625 Bautzen eingesehen werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1-6 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen wird angeordnet.

Kosten:

Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Nach Erstbestätigung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest im Freistaat Sachsen am 31. Oktober 2020 hat sich das Seuchengeschehen trotz intensiver Bekämpfungsmaßnahmen ausgebreitet. Die Anordnung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen, erfordert unter anderem die Einrichtung von Restriktionszonen. Der Landkreis Bautzen ist der Sperrzone II zugeordnet. In dieser Zone gelten unmittelbar spezifische Verbote in Bezug auf Verbringungen von Wildschweinen, frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Folgeprodukten, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind sowie von tierischen Nebenprodukten, innerhalb der Sperrzonen und aus der Zone heraus. Die Begründung für die tiereseuchenrechtlichen Maßnahmen ergeben sich aus Ziff. II der Begründung der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/48) vom 13. September 2023 und sowie Ziff. II der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60).

2. Rechtliche Würdigung:

Das LÜVA BZ ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Verfügung zuständig, gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs.1, 2 und 6 SächsAGTierGesG bzw. § 3 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG i.V.m. der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP – Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen in der jeweils gültigen Fassung (Gz. 25-5133/125/48) sowie der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) und der 1. Änderung dieser Allgemeinverfügung vom 15. Februar 2024.

Zu Ziff. 1

Gemäß Ziff. 2 der 4. Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert am 6. Mai 2024, zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)- Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen i.V.m.Ziff. 5 d und e der

Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 19. Juli 2023 (Gz. 25-5133/125/48) hat das örtlich zuständige LÜVA festzulegen, wie die Entsorgung der gesund erlegten Wildschweine zu erfolgen hat- zum einen für den Aufbruch und Schwarte bei Aneignung des erlegten Wildkörpers und zum anderen bei Verzicht auf die Aneignung.

Das LÜVA hat Kadaversammelpunkte eingerichtet, an denen die Entsorgung erfolgen kann. Außerdem besteht die Möglichkeit über bei der TBA angemeldete Abholstellen bei den Wildkammern die Entsorgung vorzunehmen.

Für krank erlegte Wildschweine und verendet gefundene gilt Ziff. 5 f und h der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 19. Juli 2023 (Gz. 25-5133/125/48) i.V.m. Ziff.1 und 2 der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60). Danach hat das LÜVA die Mitwirkungspflichten der Jagdausübungsberechtigten auszugestalten und legt fest, dass die Entsorgung bei Funden analog den gesund erlegten Wildschweinen erfolgt.

Zu Ziff. 2 und 3

Gemäß Ziff. 4 der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) hat das LÜVA für gesund erlegte Wildschweine das Verfahren der Beprobung für die Untersuchung auf ASP, einschließlich zu verwendender Begleitscheine für die Proben zu regeln. Danach sind vorrangig die Probenbegleitscheine aus der erweiterten online-Anwendung „Sächsischen Wildmonitoring“ zu verwenden, alternativ der Begleitschein auf der Homepage des Landkreises Bautzen. Zusätzlich werden drei Abgabeorte der Proben im Landkreis bestimmt. Damit wird sichergestellt, dass die Proben zeitnah abgegeben und weitergeleitet werden können. Die ausschließliche Abgabe an den angegebenen Standorten ist im Zusammenhang mit der Nutzung der erweiterten online-Anwendung „Sächsischen Wildmonitoring“ erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass auch Proben mit Begleitscheinen, die nicht aus der online-Anwendung ausgedruckt wurden, an die LUA zur Untersuchung weitergeleitet werden.

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten der Jagdausübungsberechtigten nach Ziff. 2 der angegebenen Allgemeinverfügung gelten die Verfahrensregeln für gesund erlegte auch für krank erlegte Wildschweine sowie Fall- und Unfallwild.

Zu Ziff. 4 und 5

Die Verbringung von Wildschweinen, frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb von Sperrzonen und aus dieser Zone ist gemäß Durchführungsverordnung Ziff. 48 und 49 DVO (EU) 2023/594 verboten. Das Verbot gilt gemäß Ziff. 49 Absätze 2 a) und b) der DVO (EU) 2023/594 auch für die Verbringung für den privaten

häuslichen Gebrauch und im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Jägern.

Das örtlich zuständige LÜVA kann jedoch Ausnahmen für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gemäß Ziff. 2 der 4. Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert am 6. Mai 2024, zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)- Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen i.V.m. Ziff. 5c der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP – Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen in der Fassung vom 19. Juli 2023 (Gz. 25-5133/125/48) genehmigen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ergeben sich aus Ziff. 52 Abs. 2 der DVO (EU) 2023/594.

Das LÜVA BZ genehmigt unter Berücksichtigung der Risikolage im Landkreis das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ausschließlich für den privaten häuslichen Gebrauch. Die Voraussetzungen dafür sind nach Ziff. 52 Abs. 2 a bis b DVO (EU) 2023/594:

- Ein Erreger-Identifizierungstest zum Nachweis der Afrikanischen Schweinepest wurde durchgeführt.
- Dem LÜVA liegt ein Negativbefund vor dem Verbringen vor.

Das frische Fleisch, die Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs von Wildschweinen und die für den menschlichen Verzehr bestimmten Körper von Wildschweinen haben innerhalb der Sperrzone II zu verbleiben.

Das Ergebnis des Negativbefundes muss den Erlegern vom LÜVA auch zur Kenntnis gegeben werden. Das erfolgt auf der Homepage des Landratsamtes.

Zu Ziff. 6

Die Landesdirektion Sachsen hat gemäß Ziff. 2 der 4. Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert am 6. Mai 2024, zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)- Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen i.V.m. Ziffer 5 g der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 19. Juli 2023 (Gz. 25-5133/125/48) die verstärkte Fallwildsuche angeordnet. Die rechtliche Würdigung ist der Begründung der oben genannten Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023 zu entnehmen. Dem örtlich zuständigen Landratsamt obliegt gemäß Ziff. 5 Buchstabe g Satz 1 die Koordination der Fallwildsuche. Das erfolgt durch die für den Landkreis Bautzen geregelten Dokumentations- und wöchentlichen Meldepflichten.

Zu Ziff. 7

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.

Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als

bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Am Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung tritt gleichzeitig die Allgemeinverfügung Tierseuchenverhütungs- und -bekämpfungsmaßnahmen Afrikanische Schweinepest- Sperrzone II (Gefährdetes Gebiet) vom 28.02.2024 außer Kraft.

Zu Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686) in der z. Zt. gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen angeordnet. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, weil bei dem Einlegen eines Rechtsmittels der Ausgang eines Hauptsacheverfahrens nicht abgewartet werden kann und im Übrigen den Adressaten des Bescheides kein erkennbarer wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil durch die sofortige Vollziehung dieser Verfügung entsteht.

Zu Kosten

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur

versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Datenschutzerklärung

Informationen zum Datenschutz können auf der Homepage (Formulare → Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt: Informationen zum Datenschutz) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Bautzen, den 17.09.2024

Norbert Bialek
Amtstierarzt/ Amtsleiter

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht zur Waldumwandelungsgenehmigung in der Gemarkung Laubusch, Flur 9, zur Entwicklung des Bebauungsplangebiets „Gewerbepark Laubusch“

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadtverwaltung Lauta beantragte zur beabsichtigten Entwicklung von Bauflächen innerhalb des Bebauungsplangebiets „Gewerbepark Laubusch“ die Genehmigung zur dauernden Umwandlung von circa 0,16 Hektar Wald.

Die beantragte Umwandlung steht in einem engen räumlichen Zusammenhang mit einer 2011 genehmigten Waldumwandlungsfläche von 2 Hektar im „Gewerbepark Laubusch“.

Die beantragte Waldumwandlungsfläche überschreitet zusammen mit der 2011 genehmigten den Schwellenwert nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 17.2.3 dieses Gesetzes für eine standortbezogene Vorprüfung. Diese Vorprüfung wurde gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Genehmigung zur Waldumwandlung über circa 2,16 Hektar kumulierend durchgeführt.

Für die zur Genehmigung auf dauernde Waldumwandlung beantragten Fläche liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angeführten Schutzkriterien vor. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde deshalb in der ersten Stufe festgestellt, dass für die zu genehmigende Waldumwandlungsfläche nach § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfunterlagen können nach Terminvereinbarung im Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, untere Forstbehörde, in Kamenz, Macherstr. 55, eingesehen werden.

Bautzen, den 27.08.2024

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete